

SATZUNG

des Fachverbandes Nord für Orthopädie-Technik und Sanitätsfachhandel e. V.
(im folgenden "Verband" genannt)

§ 1

Name. Sitz. Geschäftsjahr

1.

Der Verband führt den Namen:

Fachverband Nord für Orthopädie-Technik und Sanitätsfachhandel e. V.

Er soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hamburg eingetragen werden.

2.

Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg. Die Geschäftsstelle befindet sich in den Räumen der Innungsgeschäftsstelle der Gesundheitshandwerke, Hamburg.

3.

Sein Bezirk umfasst insbesondere die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

4.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

1.

Der Verband dient der Förderung der gemeinsamen ideellen und gewerblichen Interessen seiner Mitglieder.

2.

Der Verband hat insbesondere die Aufgaben,

- a) den Informations- und Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander zu fördern;
- b) die berufsständischen Interessen der Mitglieder zu fördern;
- c) die Mitglieder in allen betriebsbezogenen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen zu beraten, soweit dies gesetzlich zulässig ist;
- d) die Mitglieder bei der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit und der Werbung zur Belegung des Handels insbesondere bei Gemeinschaftswerbung zu unterstützen.
- e) die Kontakte zu den Auftraggebern der Mitglieder zu fördern und die Mitglieder bei den jeweiligen Verhandlungen mit den Auftraggebern zu unterstützen;

- f) einheitliche Allgemeine Geschäftsbedingungen, Liefer- und Zahlungsbedingungen zu erarbeiten und durch gesetzlich zulässige Konditionenkartelle durchzusetzen;
- g) Qualitätsbeurteilungsgrundlagen für die Waren und Leistungen der Mitglieder sowie geeignete Einrichtungen zur Gütesicherung zu schaffen und weiterzuentwickeln;
- h) nach dem UWG zulässige Maßnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb zu ergreifen.

§ 3

Mitgliedschaft

1.

Mitglieder des Verbands sind

- a) die Gründer des Verbands,
- b) die durch Aufnahmebescheid auf ihren schriftlichen Antrag aufgenommenen weiteren Mitglieder.

2.

Weitere Mitglieder sollen für die Neuaufnahme in den Verband folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Orthopädiemechaniker- und Bandagistenhandwerk, Mitgliedschaft oder Gastmitgliedschaft in einer Innung für Orthopädie-Technik oder gewerberechtliche Zulassung als Unternehmen des Sanitätsfachhandels, medizintechnischen Fachhandels, des Fachhandels mit Rehabilitationsmitteln oder als sonstiger medizinischer oder nichtmedizinischer Leistungserbringer,
- b) eine gewerbliche Niederlassung oder den Hauptwohnsitz in dem in § 1 Nr. 3 genannten Bezirk des Vereins,
- c) Zulassung zur Belieferung von Anspruchsberechtigten der gesetzlichen Krankenkassen,

3 .

Zum Eintritt in den Verband sind die im Bezirk des Verbandes ansässigen Innungen bzw. Landesinnungen für Orthopädie-Technik berechtigt.

4.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

5.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verband ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Über einen etwaigen Widerspruch gegen die Ablehnung des Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Auch bei Bestätigung der Ablehnung besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

6.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Entscheidung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung, dass der Aufnahmeantrag angenommen wurde.

7.

Ein Entgelt wird für die Aufnahme erhoben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Entgelts. Der Vorstand kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes erteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1 .

bei natürlichen Personen mit dem Tode, bei juristischen Personen mit der Liquidation, mit Eröffnung des Konkursverfahrens oder Nichteröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse.

2.

durch schriftliche Austrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand zu erklären ist und nur mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres möglich ist,

3.

durch Ausschluss aus dem Verband.

Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wegen schuldhafter Verletzung von wesentlichen Berufspflichten, wegen nachhaltigen Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes, wegen Zahlungsverzugs in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag oder wegen schuldhafter Verletzung von nach dieser Satzung bestehenden Pflichten, wenn dadurch der Verbleib des Mitgliedes im Verband für diesen oder die übrigen Mitglieder unzumutbar ist. Ein Ausschluss kommt insbesondere bei Fortfall der Aufnahmevoraussetzungen nach § 3 Abschnitt 2 in Betracht.

Ober den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.

4.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren ihren etwaigen Anteil am Vereinsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, die dem Verband oder dessen Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Entgelte

1.

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2.

Höhe und Fälligkeit der Aufnahmeentgelte, der Jahresbeiträge und Umlagen sowie die Entgeltlichkeit der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Verbandes und der Benutzung von Einrichtungen des Verbandes werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Entgeltordnung festgelegt.

3.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitgliedschaft begründet die Pflicht zur Einhaltung des Verbandszwecks, zur Förderung der Aufgaben des Verbands sowie zur Zahlung der Beiträge. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft werden die Satzung und eine etwaig vom Verband beschlossene Berufsordnung anerkannt .

2.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Verbands nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes zu benutzen.

§ 7

Gastmitgliedschaft

Der Verband kann solche Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die dem in § 3 Abschnitt 2a festgelegten Fachgebiet beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Über die Gastmitgliedschaft entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand nach billigem Ermessen. Die

Gastmitglieder haben die nachfolgend genannten Rechte und Pflichten:

- a) Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes in gleicher Weise wie Mitglieder zu benutzen. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- b) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und Entgelten besteht für Gastmitglieder im gleichen Umfange wie für Mitglieder.

§ 8

Organe

Organe des Verbandes sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Ausschüsse
4. der Verbandsbeirat

§ 9

Vorstand

1.

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied.

2.

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten:

- a) durch den Vorsitzenden des Vorstands allein
- b) durch seinen Stellvertreter allein
- c) durch 2 weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbands übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) jährliche Erstellung des Haushaltsplans, in dem der erforderliche Kostenaufwand für die zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben ausgewiesen ist. Dieser ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- d) Erstellung der Jahresrechnung innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres. Diese Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfer ist sie der Mitgliederversammlung vorzulegen;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- f) Beschlussfassung über die Freistellung einzelner Mitglieder von der Zahlung von Beiträgen.

2.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 11

Wahl, Amtsdauer und Amt des Vorstandes

1.

Der erste Vorstand für die Zeit bis zur ersten Mitgliederversammlung wird von den Gründern bestimmt. Der Vorstand wird sodann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Dem Vorstand können nur Mitglieder des Verbandes angehören. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder soll eine leitende Position in den im Bezirk des Verbandes ansässigen Innungen bzw. Landesinnungen für Orthopädietechnik im Sinne der dortigen Satzungen innehaben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

2.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

3.

Die Wahl des Vorstands ist dem Registergericht binnen einer Woche anzuzeigen.

4.

Der Widerruf der Bestellung kann durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit ausgesprochen werden, wobei der Antrag der Schriftform mit Begründung bedarf und mittels eingeschriebenen Briefs bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen ist.

5.

Das Vorstandsamt ist grundsätzlich ein Ehrenamt. Auslagen und Spesen werden den Vorstandsmitgliedern oder in deren Namen tätigen Mitgliedern im Rahmen der dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel ersetzt.

6.

Der Vorstand ist nach Zustimmung der Mitgliederversammlung berechtigt, einen Geschäftsführer und eventuell weitere Mitarbeiter anzustellen, deren Vergütungen vom Verband bezahlt werden und deren Aufgabengebiet der Vorstand bestimmt. Für begrenzte Aufgaben in Ausschüssen und Beratungsgremien wird die ehrenamtliche Mitwirkung der Verbandsmitglieder erwartet.

7.

Die Haftung des Vorstandes und des Geschäftsführers wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1.

Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen. Sie werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des

Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz ein anderes bestimmt.

3.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

4.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift aufzunehmen, von dem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden - zu unterschreiben und bei der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 13

Mitgliederversammlung

1.

In der Mitgliederversammlung hat grundsätzlich jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die dem Verband angehörenden Innungen bzw. Landesinnungen für Orthopädietechnik haben so viele Stimmen, wie sie Mitglieder haben, abzüglich der Mitglieder, die zugleich unmittelbar Mitglieder des Verbandes sind.

2.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Genehmigung des von dem Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind;
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmeentgelte, der sonstigen Entgelte und von Umlagen;
- d) die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Ausschüsse sowie den Widerruf der Bestellung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder;
- e) die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Einrichtungen;
- f) die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes;
- g) die Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- i) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum;
- j) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
- k) die Aufnahme von Darlehen mit einer Darlehenssumme von mehr als DM 20.000,00 (ohne Zinsen und Kosten);
- l) die Schaffung von Einrichtungen zur Erfüllung von Aufgaben des Verbandes;
- m) die Anstellung eines Geschäftsführers.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird von dem Vorstand oder dem Geschäftsführer unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verband schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand oder der Geschäftsführer haben die Ergänzung schriftlich bis spätestens drei Tage vor der Versammlung mitzuteilen. Über Dringlichkeitsanträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3.

Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen geheim mit Stimmzetteln. Wahlen durch Handzeichen sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs samt vorhergehender Diskussion einem Mitglied des Wahlausschusses übertragen werden.

Der Versammlungsleiter kann die Leitung einer Versammlung zeitlich begrenzt auf eine dritte Person übertragen. Die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes wird durch das älteste anwesende Mitglied geleitet.

2.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

3.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

5.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Versammlungsleiter und der vom Vorstand bestimmte Protokollführer zu unterzeichnen haben.

§ 17

Ausschüsse

1.

Der Verband kann ständige Ausschüsse bilden. Für bestimmte Angelegenheiten können besondere Ausschüsse errichtet werden. Der Verbandsbeirat fasst den Beschluss über die Errichtung der Ausschüsse.

2.

Die Zugehörigkeit zu einem Ausschuss ist ein Ehrenamt. Auslagen und Spesen werden den Ausschussmitgliedern oder in deren Namen tätigen Mitgliedern im Rahmen der dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel ersetzt.

3.

Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten und zu beraten. Über das Ergebnis der Beratungen haben sie dem Vorstand zu berichten.

4.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Verbandsbeirat gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zu der Neuwahl des Ausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

5.

Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen .

6.

Die Ausschüsse sind beratungsfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 18

Verbandsbeirat

1.

Der Verbandsbeirat berät den Vorstand. Die Mitglieder des Verbandsbeirates sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

2.

Die Mitglieder des Verbandsbeirates werden von den Vorständen der Innungen für Orthopädie-Technik bzw. Landesinnungen/Landesinnungsverbänden für Orthopädie-Technik bestimmt, die dem Verband angehören. Je angefangene 50 der den genannten Innungen bzw. Landesinnungen/Landesinnungsverbänden für Orthopädie-Technik in einem Bundesland angehörenden Innungsmitglieder kann 1 Mitglied des Verbandsbeirates bestimmt werden.

3.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Verbandsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

4.

Die Zugehörigkeit zum Verbandsbeirat ist ein Ehrenamt. Auslagen und Spesen werden den Mitgliedern des Verbandsbeirates im Rahmen der dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel ersetzt.

§ 19

Wahlrecht, Wählbarkeit, Stimmberechtigung

1.

Wahl- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des Verbandes.

2.

Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder des Verbandes, die gesetzlichen Vertreter einer dem Verband angehörenden juristischen Person und die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer dem Verband angehörenden Personengesellschaft.

3.

Nicht wahl- und stimmberechtigt sowie nicht wählbar ist ein Mitglied, wenn

- a) der Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäfts, oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem betrifft,
- b) es die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
- c) es durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung mögen beschränkt ist.

§ 20

Rechnungsprüfer

1.

Vorstand und Geschäftsführung des Verbandes werden durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre zu wählende Personen (Rechnungsprüfer) überwacht, die das Recht haben, sämtliche Bücher und Belege des Verbandes jederzeit einzusehen und zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Rechnungsprüfer dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Berichte zu erstatten.

2.

Die Buch- und Kassenprüfung muss mindestens einmal im Kalenderjahr durchgeführt werden.

3.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Hinzuziehung eines Wirtschaftsprüfers erfolgen. Ebenso kann ein Wirtschaftsprüfer bestellt werden, wenn dies der Vorstand einstimmig beschließt.

§ 21

Satzungsänderung

1.

Die Verbandssatzung kann von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn dies als Gegenstand der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung in der Einladung angekündigt wurde und eine Mehrheit von 3/4 aller in der Sitzung anwesenden bzw. vertretenen Stimmen die Satzungsänderung beschließt. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung aller dem Verband angehörenden Innungen bzw. Landesinnungen für Orthopädietechnik.

2.

Anträge zur Satzungsänderung müssen schriftlich unter Vorlage der Änderungswünsche bei der Geschäftsstelle des Verbandes rechtzeitig eingereicht werden.

§ 22

Auflösung des Verbandes

1.

Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller in der Sitzung anwesenden bzw. vertretenen Stimmen.

2.

Der Antrag zur Auflösung muss vom Vorstand einstimmig gestellt werden, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3.

Der Vorstand hat nach Eingang des Auflösungsantrages unverzüglich eine Buch- und Kassenprüfung anzuordnen.

4.

Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

5.

Das am Auflösungstag eventuell bestehende Vereinsvermögen ist nach Abzug der Liquidationskosten auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Stimmrechte zu verteilen.

§ 23

Berufsordnung

Der Vorstand kann eine Berufsordnung ausarbeiten und ggf. ihm später notwendig erscheinende Änderungen vorschlagen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der in der Sitzung anwesenden bzw. vertretenen Stimmen.

§ 24

Soweit diese Satzung keine anderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 - 79 BGB.

§ 25

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 19. März 1993

bl/se - Satzung